

SATZUNG

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen

Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung Baden-Württemberg, kurz: **LAG AVMB BW**.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Stuttgart.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben

2.1 Übergeordneter Zweck des Vereins ist die Förderung des selbstbestimmten Lebens und der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung.

Ihre soziale Absicherung sowie ihr Recht auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und die Sicherstellung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Gesundheitswesen sind dabei die vorrangigen Ziele des Vereins.

Diejenigen Menschen, die aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigungen auf Unterstützung gemäß Art.12, Satz 3 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) angewiesen sind, sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Der Verein übernimmt auch die Aufgabe der Selbsthilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, soweit diese sie nicht selbst einfordern können.

2.2 Zweck des Vereins ist auch die Umsetzung von 2.1 dieser Satzung durch die Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, die

a) entweder in lokalen, regionalen oder bei Leistungserbringern bzw. bei Bildungseinrichtungen eingerichteten Organisationen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern als „Beiräte“ mitwirken („organisierte“ Mitglieder) oder

b) einzeln für ihre Angehörigen mit geistiger Behinderung eintreten (Einzelmitglieder).

2.3 Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Interessen der Organisationen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in der Behindertenhilfe in Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und auf kommunaler und regionaler Ebene in Baden-Württemberg und deren Begleitung sowie die Förderung der Gründung solcher Organisationen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.

2.4 Zweck des Vereins ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.

2.5 Ziel des Vereins ist die Realisierung einer weittragenden Mitwirkung von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Schulen bzw. in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in der Politik und Verwaltung.

2.6 Ziel des Vereins ist weiterhin die Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen sowie überall, wo sie leben, wohnen, lernen oder arbeiten.

2.7 Ziel des Vereins ist weiterhin die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit geistigen Behinderungen am Gesundheitswesen: Zugang, Information, medizinische und pflegerische Betreuung bei Therapie und Rehabilitation müssen ebenso sichergestellt werden wie die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwände – auch für die notwendige Begleitung durch Personen, deren Assistenz sie benötigen.

2.8 Ziel des Vereins ist weiterhin die Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung entsprechend der UN-BRK.

2.9 Der Verein soll seine Ziele durch alle ihm möglichen Mittel, insbesondere durch

- Einwirkung auf Politik und Verwaltung auf allen Ebenen
- Mitarbeit in sozialen Gremien
- Mitarbeit in gesundheitsfördernden Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dialog und Informationsaustausch mit Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern durchsetzen.

2.10 Der Verein soll ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Leistungserbringern der Behindertenhilfe und ihren Verbänden sowie zu den Organisationen der Menschen mit Behinderung erreichen.

2.11 Der Verein kann Mitglied in Vereinigungen und Verbänden werden, deren Zweck und Tätigkeit seinem Zweck und seinen Zielen dienlich sind. Insbesondere strebt der Verein die Mitgliedschaft in derartigen Verbänden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene an.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Reise- und Bürokosten der Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden erstattet.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus seinem Vermögen.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben der Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg.

4. Mittel

Die Mittel für seine Arbeit erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- finanzielle Unterstützung durch die Leistungsträger und Leistungserbringer der Behindertenhilfe und durch ihre Verbände
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für die Förderung gemeinnütziger Organisationen vorgesehen sind
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

5. Mitglieder

- 5.1 Die **Mitgliedschaft** im Verein kann durch den Beitritt von den unter 2.2 a) beschriebenen Organisationen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg beantragt werden. Einzelne Vertreter dieser Organisation können sich dann als Mitglieder (ihres Eltern-, Angehörigen- und gesetzlichen Betreuer-Beirats bzw. ihrer Eltern-, Angehörigen- und gesetzlichen Betreuer-Vertretung) bei der LAG AVMB BW anmelden. Dabei erhalten kleine Organisationen, die sich für bis zu 100 Menschen mit Behinderung einsetzen, 2 Plätze, mittlere Organisationen, die sich für bis zu 250 Menschen mit Behinderung einsetzen, 4 Plätze und große Organisationen, die sich für über 250 Menschen mit Behinderung einsetzen, 6 Plätze bei der LAG AVMB.
- 5.2 **Eine Einzelmitgliedschaft** können Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg beantragen.
- 5.3 **Ehrenmitglieder**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft den Vereinszwecken besonders förderlich ist, werden vom Vorstand ernannt. Sie sind den Einzelmitgliedern gleich gestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 5.4 **Förderndes Mitglied** kann jede Personenvereinigung oder Einzelperson werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Fördernde Mitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest.

6. Aufnahme

- 6.1 Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich binnen drei Monaten.
- 6.2 Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Fristablauf bzw. Zugang der Ablehnung schriftliche Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Ausscheiden

- 7.1 Eine Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Austritt
 - Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
- 7.3 Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwider oder sonst vereinsschädigend gehandelt hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Fraktionen
- der Vorstand
- der Beirat.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die „organisierten“ Mitglieder nach 2.2 a), weisen sich spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand als Mitglieder ihrer Organisation von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern aus, die dem Verein beigetreten ist. Einzelmitglieder können sich direkt auf die Mitgliederliste berufen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich, und zwar spätestens bis 30. November, durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung soll spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen
- bei Vorliegen wichtiger Angelegenheiten
 - auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder
 - auf Verlangen einer Fraktion.
- 9.4 Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 9.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtsdauer des Vorstands durch Wahl
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über die Arbeitsschwerpunkte und Zielsetzungen des Vereins
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über Beschwerden bezüglich der Mitgliedschaft.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder, wenn er verhindert ist, ein von ihm benanntes anderes Vorstandsmitglied.
- 9.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
Es ist allen Mitgliedern innerhalb vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden.

10. Die Fraktionen

- 10.1 Alle Mitglieder, die einem Fach- bzw. Trägerverband baden-württembergischer Leistungserbringer zur Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung verbunden sind (Anthroposophie, Caritas, Diakonie, Lebenshilfe), bilden jeweils eine eigene Fraktion im Verein.
- 10.2 Alle Mitglieder, die keinem Leistungserbringerverband verbunden sind, bilden ebenfalls eine Fraktion.
- 10.3 Die Aufgaben der Fraktionen sind:
- Einbringung der spezifischen Belange ihrer Mitglieder in die Arbeit und die Zielsetzungen des Vereins
 - Wahl des Fraktionssprechers und des Stellvertretenden Fraktionssprechers
 - Wahl von Beiratsmitgliedern.
- 10.4 Eine Fraktion kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben. Wenn und soweit das nicht geschehen ist,
- gilt für Beschlüsse und Wahlen innerhalb der Fraktion die einfache Mehrheit der Stimmen.
 - Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung; bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen.
 - Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme.
 - Die Fraktion wählt einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher aus ihrer Mitte.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus den Sprechern derjenigen Fraktionen, die mindestens drei Mitglieder aufweisen. Die Sprecher können sich im Vorstand durch die Stellvertretenden Sprecher ihrer Fraktion vertreten lassen.
- 11.2 Der Vorstandsvorsitz soll jährlich zwischen den Fraktionen wechseln. Über die Reihenfolge entscheidet beim ersten Umgang Absprache oder, wo diese nicht gelingt, das Los. Eine Fraktion kann in der Regel erst dann den Vorsitz ein weiteres Mal übernehmen, wenn alle anderen Fraktionen an der Reihe waren. Eine Fraktion kann aussetzen. Andere Änderungen der Reihenfolge sind mit Zustimmung aller Fraktionen möglich.
- 11.3 Der Vorstand regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Er wählt insbesondere aus seiner Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann einzelne Aufgaben an Beiratsmitglieder delegieren.
- 11.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn dies von mindestens einer Fraktion gefordert wird. Wenn und soweit das nicht geschehen ist, gilt:
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens drei oder aber die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser die Sitzung leitet.
 - Der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat und beruft sie ein.

- Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes und den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat ist ein Protokoll zu führen.
- 11.5 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 11.6 Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus,
 - wenn seine Amtszeit beendet ist und keine Wiederwahl erfolgt
 - wenn es aus dem Verein ausscheidet
 - wenn es sein Amt niederlegt
 - wenn die entsendende Fraktion einen neuen Sprecher wählt.
- 11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu delegieren bzw. zu wählen.
- 11.8 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

12. Der Beirat

- 12.1 Jede Fraktion soll mindestens eines und kann bis zu fünf ihrer Mitglieder in den Beirat wählen.
- 12.2 Die Aufgaben des Beirats sind:
 - Beratung zusammen mit dem Vorstand über die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - Übernahme von Aufgaben, soweit sie vom Vorstand an den Beirat oder Beiratsmitglieder delegiert wurden
- 12.3 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 12.4 Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus,
 - wenn seine Amtszeit beendet ist und keine Wiederwahl erfolgt
 - wenn es aus dem Verein ausscheidet bzw. wenn seine Organisation nicht mehr Mitglied der LAG AVMB ist
 - wenn es sein Amt niederlegt.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, so kann die betroffene Fraktion bei der folgenden Mitgliederversammlung oder vorher einen Nachfolger wählen.

13. Antrags- und Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- 13.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - mindestens ein Vorstandsmitglied und
 - mindestens ein Mitglied aus jeder Fraktion teilnimmt.
- 13.2 Anträge zur Beschlussfassung kann jedes Mitglied stellen.
- 13.3 Anträge, die nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, sind abgelehnt.
- 13.4 Für die Annahme eines Antrags genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.5 Auf begründeten Wunsch einer Fraktion kann über einen Antrag eine Fraktionsabstimmung erfolgen. Dann stimmen die Fraktionen intern ab und jede Fraktion stimmt anschließend, vertreten durch ihren Sprecher oder Stellvertretenden Sprecher, mit jeweils einer Stimme über den Antrag ab.
- 13.6 Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen zur Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Fraktionen in Fraktionsabstimmung.
- 13.7 Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme einer einfachen Mehrheit in Fraktionsabstimmung aller Fraktionen.

14. Die Geschäftsführung

- 14.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.
- 14.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung können Vereinsmitglieder oder Angestellte des Vereins sein.
- 14.3 Über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschließt der Vorstand zusammen mit dem Beirat.
- 14.4 Eine Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder ist Sache eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

15. Verschiedenes

- 15.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.2002.
- 15.2 Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 09.06.2018 in Kraft.
- 15.3 Datenschutz der Mitgliederdaten (vgl. Anhang).

Stuttgart, 09.06.2018

Anhang: Datenschutz

Anhang zum Datenschutz der Mitglieder

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Namen, Adresse (Post-, E-Mailadresse, Telefon- und Fax-Nummer), sowie die Funktion als Angehöriger und/ oder gesetzlicher Betreuer eines Menschen mit Behinderung ggf. unter Angabe des Trägerverbands der Einrichtung und des Leistungserbringers auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Änderungen sind durch das Mitglied zu erklären. Für eventuelle Schäden bei Nichterfüllung kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- b) Jeder Betroffene hat das Recht auf
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Recht auf Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- c) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Beim Austritt werden Name, Adresse und Funktion sowie Trägerverband und Einrichtung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
-